

Bezirksgericht Dietikon

Einzelgericht im vereinfachten Verfahren



Geschäfts-Nr. FV250025-M/U

Mitwirkend: Bezirksrichterin MLaw K. Brunner
Gerichtsschreiberin MLaw L. Sidler

Verfügung vom 9. März 2026

in Sachen

A._____,
Klägerin

gegen

B._____,
Beklagter

betreffend **Anfechtung Testament**

Rechtsbegehren:

(act. 2 S. 1 sinngemäss)

Es sei das mit Urteil vom 26. Mai 2025 durch das Bezirksgericht Dietikon eröffnete Testament für ungültig zu erklären.

Erwägungen:

Mit Beschluss vom 18. November 2025 überwies das hiesige Kollegialgericht die Klage mit obgenanntem Rechtsbegehren in das vereinfachte Verfahren (act. 1 und act. 2/2). Mit Verfügung vom 22. Januar 2026 wurde der Klägerin in Anwendung von Art. 98 ZPO ein Vorschuss in der Höhe der Hälfte der mutmasslichen Gerichtskosten von CHF 690.– auferlegt (act. 3). Nachdem die Klägerin den Vorschuss innert erstreckter Frist (act. 5 i.V.m. act. 6) nicht bezahlt hatte, wurde ihr mit Verfügung vom 23. Februar 2026 eine Nachfrist von fünf Tagen angesetzt, um den Vorschuss zu leisten unter der Androhung, dass im Säumnisfall auf die Klage nicht eingetreten werde (act. 10).

Da auch innert angesetzter Nachfrist bei der Bezirksgerichtskasse Dietikon der Vorschuss nicht geleistet wurde, ist androhungsgemäss auf die Klage nicht einzutreten (vgl. act. 2 und act. 5).

Ausgangsgemäss sind die Kosten dieses Verfahrens der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für die Berechnung der Entscheidgebühr ist von einem Streitwert von CHF 7'400.– auszugehen. In Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichtes ist die Entscheidgebühr auf CHF 700.– zu reduzieren.

Dem Beklagten ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, weil ihm durch das vorliegende Verfahren keine Umtriebe entstanden sind.

Es wird verfügt:

1. Auf die Klage wird nicht eingetreten.
2. Die Entscheidgebühr wird auf CHF 700.– angesetzt.

3. Die Entscheidgebühr wird der Klägerin auferlegt.
4. Dem Beklagten wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien.
6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

BEZIRKSGERICHT DIETIKON
Einzelgericht im vereinfachten Verfahren

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw L. Sidler